

# Ausland

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **38=58 (1892)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zufordern, sofern die Sicherheit des Bahnbetriebes und erweiterte Verkehrsbedürfnisse oder die Interessen der Landesverteidigung dies nothwendig machen.

— (**Wiederholungskurse und Neubewaffung.**) Einer Verfügung des schweizerischen Militärdepartements gemäss haben die Auszügerbataillone der VI. und VII. Division im Jahre 1892 zehntägige Wiederholungskurse mit zweieinhalbtägigen Kadreskursen und fünf Unterrichtstagen für die Mannschaft, die Divisionen I, II, IV und VIII Wiederholungskurse mit dreieinhalbtägigen Kadreskursen und sechzehntägigen Mannschaftskursen, zusammen zwanzig Kurstage und zwar soweit als möglich regimentsweise zu bestehen.

Landwehrebataillons-Kurse finden nur in der III. und V. Division und zwar in der Dauer von vierzehn Tagen mit dreieinhalbtägigen Kadreskursen und acht Unterrichtstagen für die Mannschaft statt.

Die Bewaffung mit dem neuen Gewehr beginnt kommendes Jahr beim dritten Armeekorps (VI. und VII. Division), welchem sodann das erste und dann das vierte Armeekorps folgen werden. N.-Z.-Z.

— (**Ueber Verbesserungen auf den Waffenplätzen**) wird berichtet: Um Unglücksfälle zu verhüten, sollen in den Kasernen in Herisau und Frauenfeld an sämtlichen Fenstern der obern Stockwerke Schutzvorrichtungen angebracht werden. — In Herisau, wo bisher jede öffentliche Warmbadeeinrichtung fehlte, sollen Mannschaftsdouchebäder hergestellt werden. — Um den zahlreichen Pferdeerkrankungen in den alten Stallungen von Frauenfeld zu steuern, die auf den von fauliger Jauche durchtränkten Boden zurückzuführen sind, soll der Boden unter den Pferdeständen wenigstens einen Meter tief ausgehoben, durch Grobsand ersetzt werden; darüber käme dann eine undurchlässige Betonschicht.

(**Die Einführung des Systems der Drittmannspferde bei der Kavallerie**) wie dieses seiner Zeit in einigen Staaten des deutschen Bundes und jetzt noch in Oesterreich-Ungarn für die Landwehr-(Honvéd-)Kavallerie zur Anwendung kommt, scheint beschlossen zu sein. Wenigstens finden wir in vielen Zeitungen folgendes Eingesendet:

Im Inseratentheile findet sich eine Anzeige, durch welche Private aufgefordert werden, sich als Drittmänner zur Uebernahme von Kavalleriepferden zu melden. Diese durch die Militärorganisation bestimmte Institution kam bis dahin nur in sehr beschränktem Maasse in Anwendung. Dieses hatte hauptsächlich seinen Grund darin, dass nicht der Staat für sich solche Drittmänner annahm, sondern dass Rekruten, welche zur Kavallerie wollten, aber selbst nicht in der Lage waren, Pferde zu übernehmen, sich selbst einen Drittmann suchen mussten. Die Kavalleristen waren es somit, welche den Drittmann stellten; dadurch kam der sogen. Drittmann in ein Rechtsverhältniss zum Staat und Reiter, wodurch Umständlichkeiten und manchmal auch Unannehmlichkeiten ganz besonders für den Pferdehalter entstanden. Um diesen für die Zukunft vorzubeugen, will nun die Kavallerieverwaltung selbst Private als Drittmänner annehmen, sodass dieselben keinerlei Beziehungen mehr zu den Reitern haben. Die Drittmänner sollen in Zukunft das Pferd nicht mehr für einen bestimmten Reiter, sondern nur noch für eine bestimmte Einheit halten. Die Einheit macht dann mit diesen Pferden Kavalleristen beritten. In diesem Sinne Drittmänner zu erwerben, ist der Zweck der erwähnten Annonce. Durch dieses Verfahren wird den Privaten das Uebernehmen und Halten von Drittmannspferden in hohem Maasse verangenehmt und erleichtert; dadurch wird im Fernern den Drittmännern die Möglichkeit gewährt, sich nicht blos für die Uebernahme von einem Kavalleriepferd, sondern von beliebig vielen zu melden, und es können auch als Drittmänner eingetheilte Kavalleristen, welche neben ihrem Dienstpferd noch andere Kavalleriepferde halten wollen, angenommen werden. Unsere Kavallerie ist trotz der sich beständig hebenden Rekrutirung immer noch ganz bedeutend unter ihrem Solletat und die neue Armeekorps-Organisation macht eine Erhöhung dieses Solletats nothwendig; die Kavallerieverwaltung muss daher wünschen, recht viele Drittmänner zu bekommen. Darin liegt für diese Privaten die Garantie, dass der Staat in seinem eigenen Interesse bestrebt ist, bei der Pferdeabgabe, bei begründeten Reklamationen und im Falle

von Unglücksfällen gegenüber den Uebernehmern von Kavalleriepferden so entgegenkommend zu sein, wie es irgendwie die gesetzlichen Bestimmungen gestatten. Da nun durch Uebernahme solcher Kavalleriepferde Jedermann sich für seinen Privatgebrauch ohne Kosten ein gutes Pferd verschaffen kann, das er nur für kurze Zeit jedes Jahr dem Staat für seine Militärübungen abgeben muss, so darf angenommen werden, dass von diesem Drittmann-System zahlreicher Gebrauch gemacht werde.

— (**Wer hat es geschrieben?**) Dieses ist die erste Frage, wenn in einem Blatte ein Artikel erscheint, welcher einiges Aufsehen erregt. Sehr treffend wird dieses in einer Verwahrung in der „N.-Z.-Z.“ Nr. 346, Beilage von einem Ingenieur S. . . . . hervorgehoben. Derselbe sagt u. A.: „Es ist in X Uebung, bei Zeitungsartikeln nicht zu fragen, was geschrieben wird, sondern wer es schreibt, und danach wird das Urtheil bestimmt, kein günstiges Zeichen für die eigene Urtheilskraft. Wenn daher in wichtigen Fragen Artikel erscheinen, so werden dieselben selten auf den wirklichen Werth oder Unwerth geprüft, sondern Alles ist auf der Suche nach dem betreffenden Korrespondenten, ein Vorgehen, das oft genug auf Irrwege führt. Und die gleiche Behandlung wird auch den Berichtigungen zu Theil, auch da gilt nicht die Begründung, sondern die Autorität.“

In der „N.-Z.-Z.“ sind Verfasser und Kanton genannt. Es ist aber nicht nur in Seldwyla und nicht blos in Eisenbahnangelegenheiten, sondern auch an andern Orten das gleiche und zwar selbst in Militärsachen der Fall.

## Ausland.

**Deutschland.** (Schutz der Briefftauben.) Ueber den in Arbeit befindlichen Gesetzentwurf zum Schutze der Briefftauben werden der „Münchener Allgemeinen Zeitung“ folgende Mittheilungen gemacht.

Man will sich damit begnügen, ausdrücklich festzusetzen, dass die durch die bestehenden Gesetze geltende Beschränkung des Rechtes, Tauben zu halten, sowie die Vorschrift, dass Tauben, welche in fremde Taubenhäuser gerathen, Eigenthum des jeweiligen Taubenhäusesitzers werden, auf die Militärbriefftauben keine Anwendung finden. Solche Tauben aber, welche der Militärverwaltung gehören oder ihr ausdrücklich zur Disposition gestellt sind und den Stempel tragen, sollen als Militärbriefftauben gelten. Im Kriegsfall endlich sollen durch kaiserliche Verordnung die Bestimmungen aufgehoben werden, welche das Einfangen und Töden fremder Tauben gestatten.

Der Gewährsmann der „M. A. Ztg.“ findet diesen Entwurf unzureichend und knüpft daran folgenden Vorschlag:

Das Reichsgericht hat neuerdings entschieden, dass zahme Tauben als Hausthiere zu betrachten seien und daher ihr Einfangen mit der Absicht, sie zu behalten, als Diebstahl zu betrachten sei. Dehnt man den gesetzlichen Schutz auf alle zahmen Tauben aus, so ist auch den Militärtauben genügende Sicherheit geboten. Eingefangene Briefftauben müssten, wo immer sie vorgefunden werden, sofort der nächsten Militärbehörde ausgeliefert werden.

**Frankreich.** (Oberst Domine), Kommandant des 4. Marine-Infanterie-Regiments, welcher durch die heldenmüthige Vertheidigung von Tuyen-Quan berühmt geworden ist, hat die aus Gesundheitsrücksichten erbetene Pensionirung erhalten.

**Frankreich.** (Schnellfeuergeschützen grössern Kalibers) und zwar solchen von 12 und 15 cm. wird in Creusot besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Anfänglich machte man Versuche mit solchen Geschützen nach dem System Armstrong, welche kein günstiges Resultat lieferten. Jetzt hat die Fabrik endgültig ein Schnellfeuergeschütz neuer Konstruktion und zwar von 15 cm Kaliber und 6,75 m Länge hergestellt. Nächstens sollen die offiziellen Versuche vorgenommen werden. Das Geschütz soll 10 Schüsse in der Minute mit ausserordentlicher Anfangsgeschwindigkeit der Geschosse abgeben. Die Geschosse haben ein Gewicht von 40 Kilogr.

## Berichtigung.

In dem Artikel des Herrn Professor Hebler „Soll man mit dem Kaliber der Gewehre bei 7,5 stehen bleiben etc.“ in Nr. 52 d. Bl. Jahrgang 1891, soll es Seite 420, zweite Spalte, Zeile 1 und 2 **rauchloses Pulver** heissen, statt Schwarzpulver.